

Tür aufbrechen: „Kein Verstoß bei einem Notfall“



Grenz Echo - 29 Jan. 2015

Pagina 7

Sanitäter Nach der Beschwerde von einigen Sanitätern hat die ostbelgische Föderalabgeordnete Kattrin Jadin (MR) den föderalen Innenminister Jan Jambon (N-VA) befragt. Zur Erklärung: Sobald der 100er- oder 101er-Dienst um Hilfe gebeten wird, machen sich Polizei und Ambulanz auf dem Weg zum Ort des Hilferufes. In den meisten Fällen ist es ...

Sanitäter

Nach der Beschwerde von einigen Sanitätern hat die ostbelgische Föderalabgeordnete Kattrin Jadin (MR) den föderalen Innenminister Jan Jambon (N-VA) befragt. Zur Erklärung: Sobald der 100er- oder 101er-Dienst um Hilfe gebeten wird, machen sich Polizei und Ambulanz auf dem Weg zum Ort des Hilferufes. In den meisten Fällen ist es so, dass die Sanitäter vor den Polizisten am Ort des Geschehens eintreffen. Jedoch ist es nur der Polizei gesetzlich erlaubt, eine Wohnungstür aufzubrechen. Die Sanitäter müssen deshalb meistens auf die Polizeibeamten warten, bevor sie in die Wohnung gelangen. Schwierig werde es auch, wenn Sanitäter in einer Wohnung intervenieren müssen, von der aus kein direkter Hilferuf getätigt wurde, hieß es. Innenminister Jambon habe in einer Antwort klargestellt, dass die Handlung der Sanitäter keine Straftat sei, wenn sie durch die absolute Notwendigkeit begründet werde. Selbst wenn es nicht explizit in einem Gesetzestext festgehalten werde, sei ein äußerster Notfall immer eine Begründung für eine Intervention. Darüber hinaus könne ein Sanitäter nicht dafür gerichtlich verfolgt werden, wenn er einen Verstoß begeht, um einen weitaus größeren Schaden zu verhindern. (sc)

Copyright © 2015 Grenz Echo. Alle rechten voorbehouden